

RS Vwgh 2002/6/27 98/07/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §13 Abs3;

WRG 1959 §103;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0104 E 23. Oktober 1997 RS 2

Stammrechtssatz

Das Fehlen der in § 103 WRG genannten Unterlagen stellt ein Formgebrechen dar. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die im § 103 WRG nicht ausdrücklich genannt sind, ihrer Natur nach aber in den Rahmen des§ 103 WRG fallen und unter dem Aspekt dieser Bestimmung erforderlich sind und dem Antragsteller von der Behörde bekanntgegeben werden (Hinweis E 25.4.1996, 95/07/0228).

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998070147.X01

Im RIS seit

18.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>